

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

30. Dezember 2015

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels bedankt sich dafür, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Novellierung des Urhebervertragsrechts angehört zu werden. Aus Sicht des Börsenvereins und der in ihm organisierten ca. 5.000 Verlage und Buchhandlungen in Deutschland erfüllt der Entwurf die Vorgaben des Koalitionsvertrags für eine Überarbeitung des Urhebervertragsrechts nicht. Er wird weder dem dort enthaltenen Bekenntnis zur Vertragsfreiheit im Urheberrecht gerecht noch dem Ziel, die vertragliche Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern in sinnvoller Weise zu stärken. Stattdessen bringt er eine Fülle von nicht nach Kreativbranchen differenzierten Regelungsansätzen, deren Umsetzung teilweise – wie im Falle des inzwischen auch von Hunderten von Autoren öffentlich massiv kritisierten 5-Jahres-Rückrufrecht des § 40a UrhG-E¹ – verheerende Folgen für alle Beteiligten in der Buch- und Verlagsbranche hätte. Der Börsenverein regt angesichts der sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Medienbereichen an, für die Buchbranche anstelle nicht passgenauer allgemeiner Vorschriften ein spezifisches urhebervertragsrechtliches Regelwerk zu schaffen und im Verlagsgesetz zu verankern. Zumindest müssten jedoch die Regelungen zum 5-Jahres-Rückrufrecht, zum gesetzlichen Auskunftsanspruch und zur Verschärfung des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung aus dem Gesetzentwurf entfernt und das Recht auf Einzelvergütung bei Mehrfachnutzung wie unten vorgeschlagen geändert werden. Im Einzelnen:

Gliederung dieser Stellungnahme

1.	Fehlen empirischer Grundlagen für gesetzgeberisches Tätigwerden	S. 2
2.	„Burdensome“-Ansatz gesetzgebungstechnisch problematisch	S. 2
3.	Rückrufrecht des Autors nach 5-jähriger Vertragszeit, §§ 40a, 40b UrhG-E	S. 5
4.	Gesetzlicher Auskunftsanspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern gegen jeden Werknutzer, §§ 32 d, 79 Abs. 2 S. 2 UrhG-E	S. 8
5.	Anspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern auf Einzelvergütung bei Mehrfachnutzung, §§ 32 Abs. 2 S.3, 79 Abs. 2 S. 2 UrhG-E	S. 10
6.	Sonstige Regelungen	S. 12
7.	Fazit und alternativer Regelungsvorschlag des Börsenvereins	S. 13

¹ Zum öffentlichen Widerstand gegen diese Regelung siehe auch www.offenerbrief.org

1. Fehlen empirischer Grundlagen für gesetzgeberisches Tätigwerden

Der Referentenentwurf bemüht sich in keiner Weise um empirische Erkenntnisse dazu, ob überhaupt und – wenn ja – in welchen Bereichen und hinsichtlich welcher Phänomene in der Rechtswirklichkeit ein Bedürfnis zur Änderung des Urhebervertragsrechts besteht. Das fehlende Wissen um Marktrealitäten in der Medien- und insbesondere der Verlagsbranche und das mangelnde Bemühen um entsprechende Erkenntnisse zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Entwurf. An Stelle einer interessefreien Erkenntnisgrundlage für ein sachgerechtes und hilfreiches Regelungswerk finden als Begründung für das Gesetzesvorhaben ausschließlich ideologisch anmutende, durch keinerlei Fakten belegte Behauptungen Verwendung. So wird unterstellt, dass die teilweise noch nicht gelungene Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln auf die fehlende Abschlussbereitschaft der Verwerter zurückzuführen sei, ohne die Verhandlungsforderungen von Urheberorganisationen als Ursache in Betracht zu ziehen. Ohne Differenzierung nach Branchen wird die Existenz „schwarzer Listen“ mit Namen von Urhebern angenommen, die aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Vergütung nunmehr keine Aufträge mehr erhielten. Die Realität in der Buchbranche ist jedoch, dass Literaturübersetzer, die mehrfach einschlägige Prozesse gegen Verlage geführt haben, bis heute unverändert und unvermindert Aufträge für neue Übersetzungen erhalten. Zur Wirklichkeit in der Verlagsbranche, um deren Abbildung es den Verfassern des Entwurfs leider erkennbar nicht gegangen ist, gehört auch, dass Buchautoren nicht im Wege von „Total Buy-Outs“ gegen unangemessene Einmalzahlungen ihre Rechte aus der Hand geben müssen, sondern an allen Einnahmen aus der Verwertung ihrer Werke direkt und über die gesamte Dauer des Vertrages angemessen beteiligt werden.

Hätte sich das BMJV ernstlich darum bemüht zu ermitteln, in welchen Kreativbranchen aufgrund welcher konkreten Missstände Bedarf an nachbessernden urhebervertragsrechtlichen Regelungen besteht, wäre ein differenzierter und problemgerechter gesetzgeberischer Eingriff möglich geworden. Stattdessen gleicht der Referentenentwurf der Verordnung eines Arztes, der einer Gruppe von Gesunden und Menschen mit unterschiedlichen Krankheitsbildern ein und dasselbe Medikament verschreibt, weil er sich für eine Untersuchung der einzelnen Fälle keine Zeit nehmen möchte und die Nebenwirkungen seiner Medizin ignoriert. Eine gesetzliche Regelung darf – auch im Hinblick auf die Vorgaben des Verfassungsrechts – nicht mit der Begründung verschärft werden, dass sie in der mildereren Form nicht gewirkt habe, ohne zuvor gründlich zu prüfen, ob und in welchen Fällen sie überhaupt zur Erreichung der angestrebten Ziele geeignet war. Der Börsenverein empfiehlt deshalb, vor weiteren Schritten im Gesetzgebungsprozess zunächst die bislang unterbliebenen systematischen Untersuchungen zur urhebervertragsrechtlichen Situation in den verschiedenen Medienbranchen nachzuholen und die legislativen Lösungsvorschläge an deren Ergebnis auszurichten.

2. „Burdensome“-Ansatz gesetzgebungstechnisch problematisch

a) Vorschlag des BMJV

Die neu geschaffenen weitgehenden gesetzlichen Rückrufs-, Auskunfts- und Beteiligungsansprüche für Urheber sind im Entwurf allesamt mit einer Regelung verbunden, wonach sie in kollektiven Vergütungsvereinbarungen – nämlich Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG – abbedungen werden können. Seitens der Entwurfsbefürworter heißt es deshalb, dass die Verwerter schon deshalb keinen Grund zur Klage

gegen die verschärften Regelungen hätten, weil es für sie ein Leichtes sei, mit Urheberverbänden kollektive Verträge über Mindestvergütungen abzuschließen und sich dadurch der Anwendbarkeit der Neuregelungen zu entwinden. Der Gesetzgeber will quasi eigentlich selbst nicht, dass seine neuen Regelungen im Markt zur Anwendung kommen, sondern verwendet diese primär als Zwangsmittel, um die Vertragspartner von Autoren und ausübenden Künstlern zum Abschluss kollektiver Vergütungsregeln mit deren Verbänden zu bewegen.

b) Einwände gegen den gesetzgebungstechnischen Ansatz

Diese sog. Burdensome-Gesetzgebung, die der Referentenentwurf aus dem privaten „Kölner Entwurf“ zum Urhebervertragsrecht übernommen hat, begegnet in mehrfacher Hinsicht durchgreifenden Bedenken. Die Möglichkeit der Abbedingung der neu vorgesehenen Rechte durch kollektive Regelungen zwischen Autoren- und Verwerterverbänden geht in der Buchbranche ins Leere. Die VG Wort hat Verträge mit über 400.000 wahrnehmungs- bzw. bezugsberechtigten Textautoren. Im Verband deutscher Schriftsteller in der Gewerkschaft ver.di (im Folgenden: VS) sind davon – einschließlich der Übersetzer – 3.600 Autoren organisiert, also weniger als 1 Prozent. Mit den Vorgaben des Grundgesetzes ist es bei diesem geringen Organisationsgrad auf Seiten der Urheber unvereinbar, wenn Gemeinsame Vergütungsregeln, die Verlage z.B. mit dem VS abschließen, eine Außenseiterwirkung auf Autoren entfalten würden, die gar nicht gewerkschaftlich organisiert sind. Einerseits würden so 99 Prozent der Texturheber um die Möglichkeit gebracht, von ihren gesetzlich verbrieften Rechten Gebrauch zu machen, weil 1 Prozent ihrer Kollegen darauf verzichten möchte. Andererseits verbietet Art. 9 GG staatliche Regelungen, die in die negative Koalitionsfreiheit eingreifen, indem sie z.B. die Möglichkeit der Wahrnehmung von Rechten oder des Verzichts auf gesetzliche Ansprüche von der Zugehörigkeit zu einer (Autoren-)Vereinigung abhängig machen.

Unter dem Strich liefen Regelungen wie das nur in kollektiven Vergütungsvereinbarungen abdingbare 5-Jahres-Rückrufsrecht, § 40a UrhG-E (s.u.), auf eine verfassungsrechtlich bedenkliche Entmündigung bzw. Enteignung des Urhebers hinaus. Der Gesetzgeber würde dadurch unterbinden, dass der Urheber selbst mit einem Verlag angemessene Auswertungsfristen für sein Werk vereinbaren kann, und solche Regelungen stattdessen ausschließlich Autorenverbänden überlassen. Weiß der Autor, dass ein Verlag ein ausgiebiges qualitativ volles Lektorat, eine besonders wertige Ausstattung seines Buches oder eine aufwändige Marketingkampagne nicht in einem Auswertungsfenster von nur 5 Jahren gewährleisten kann, ist es ihm heute möglich, rechtswirksam eine längere Vertragsdauer zu vereinbaren. Eine derartige Abweichung, die zu Gunsten und nicht zum Nachteil des individuellen Urhebers geht, würde der Vorschlag des BMJV jedenfalls in allen den Medienbereichen ausschließen, für die keine Vergütungsregeln oder Tarifverträge zustande kommen oder in denen kollektive Vergütungsregeln keine Außenseiterwirkung entfalten.

Vor allem aber ist der Börsenverein als marktbeherrschender Berufsverband der Buchbranche von seinen Mitgliedsverlagen nicht bevollmächtigt, Tarifverträge oder Gemeinsame Vergütungsregeln auszuhandeln. Damit wollen die Mitgliedsverlage des Verbands ausschließen, dass spezifische Vergütungsansätze, die in Teilbereichen des Buchmarktes anzutreffen sind, auch auf Bereiche angewendet werden, für die ganz andere Marktbedingungen und Vergütungen gelten. In der Buchbranche unterscheiden sich die Märkte und Geschäftsmodelle z.B. von Publikumsverlagen, Sachbuch- und Ratgeberverlagen, Kinderbuchverlagen, Wissenschaftsverlagen, Musikverlagen, Kunstbuch- oder Hörbuchverlagen nämlich durchaus voneinander. Vielfach haben sich sogar innerhalb von Teilbereichen, die auf den ersten Blick direkt vergleichbar wirken, Honorierungsüblichkeiten unterschiedlich ausdifferenziert. So erhalten Autoren rechtswissenschaftlicher

Zeitschriften in der Regel bei Erscheinen ihrer Beiträge ein Honorar, während dies bei Artikeln zu medizinischen oder naturwissenschaftlichen Journalen nicht üblich ist. Diese Differenzierung ist im Hinblick auf die ganz unterschiedlichen (Teil-)Märkte und Verlagsleistungen auch sachgerecht. Das Beispiel verdeutlicht, warum marktbeherrschende Berufsverbände – zumal wenn sie, wie der Börsenverein, alle Sparten einer Medienbranche vertreten – von ihren Mitgliedsunternehmen vernünftigerweise nicht zum Abschluss kollektiver Vergütungsregelungen mit Autorenverbänden wie dem VS legitimiert werden können.

Ohnehin ist nach einer Aufsehen erregenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH v. 4.12.2014 – Rs. C-413/13, Tz. 10 – FNV Kunsten Informatie en Media) unklar, ob der Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG mit dem Kartellverbot des Art. 101 AEUV in Einklang zu bringen ist. Wegen des Vorrangs des Europarechts kann ein deutsches Gesetz den Anwendungsbereich des europäischen Kartellverbots nicht einschränken. Durch das nationale Recht kann das EU-Kartellrecht auch nicht aus bestimmten außerwettbewerblichen Gründen – etwa aufgrund der im Referentenentwurf enthaltenen Erwägungen – in einem bestimmten Zusammenhang außer Kraft gesetzt werden.

Schließlich stellt sich die auch vom Referentenentwurf nicht beantwortete Frage, was in Medienbereichen geschehen soll, in denen sich Autoren- und Werknutzerorganisationen in gemeinsamen Vergütungsregeln bereits auf angemessene Mindestvergütungen verständigt haben. So haben sich die deutschen Publikumsverlage mit dem VS bereits im Jahr 2005 auf gemeinsame Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke verständigt.² In diesen Fällen bedarf es der Lästigkeitswirkung gesetzlicher Regelungen nicht, da der Abschluss kollektiver Vereinbarungen nicht mehr stimuliert werden muss. Gleichwohl würden die im Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelungen auch und gerade Publikumsverlage treffen und diesen massiv schaden. Eine Nachverhandlung der bestehenden gemeinsamen Vergütungsregeln kommt als Lösungsweg für die Problematik u.a. deswegen nicht in Frage, weil die Vereinbarung unangemessen hoher Mindestvergütungen den Marktzugang für viele Autoren verbauen würde.

Insgesamt empfiehlt der Börsenverein, die Geeignetheit des Burdensome-Ansatzes für die Novellierung des Urhebervertragsrechts noch einmal grundsätzlich zu überdenken und europa- und verfassungsrechtlich zu überprüfen. Wenn diese fragwürdige Gesetzgebungstechnik wirklich beibehalten werden soll, dann müsste dies zumindest in einer Weise geschehen, die den Verhältnissen in jedem einzelnen Medienbereich und damit auch in der Buchbranche gerecht wird.

² Zu diesen [Gemeinsamen Vergütungsregeln](https://vs.verdi.de/recht-urheber/++co++a9c4ea84-c45b-11e2-a2c8-525400438ccf) heißt es auf der Homepage des VS (<https://vs.verdi.de/recht-urheber/++co++a9c4ea84-c45b-11e2-a2c8-525400438ccf>): „Mit neun repräsentativen Belletristik-Verlagen wurde so das "angemessene Honorar" definiert, auf das Autorinnen und Autoren nach § 32 UrhG Anspruch haben und das sie notfalls einklagen können – auch wenn ihr Vertrag ein niedrigeres Honorar enthält. Diese Regeln seien "eine wirksame Absicherung gegen Honorardumping", sagte der VS-Vorsitzende Fred Breinersdorfer im Januar.“

3. Rückrufrecht des Autors nach 5-jähriger Vertragszeit, §§ 40a, 40b UrhG-E

a) Vorschlag des BMJV

Der Urheber soll ein Nutzungsrecht, das er einem Verwerter eingeräumt hat, nach fünf Jahren zurückrufen können, wenn er ein anderes Angebot eines neuen Verwerter erhält. Geschieht dies, hat der bisherige Vertragspartner lediglich die – einem Vorkaufsrecht ähnelnde – Befugnis, die Verwertung zu den Bedingungen des Konkurrenzangebots fortzusetzen. Vorgesehen ist, dass die Nutzung dieses Anspruchs durch Urheber in gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen ausgeschlossen werden kann (siehe dazu die Anmerkungen oben zur Problematik des Burdensome-Ansatzes).

b) Einwände gegen die vorgeschlagene Regelung

Die Verankerung des vorgeschlagenen Rückrufsrechts hätte für sämtliche Verlage und letztlich sogar die gesamte Buchbranche gravierende Konsequenzen. Sie würde unausweichlich zu einer massiven Reduzierung der Garantiezahlungen an Autoren führen. Dies liefe dem vom BMJV eigentlich verfolgten Gesetzeszweck, nämlich der Verbesserung der Einkommenssituation von Autoren, zuwider. Wie oben erörtert wäre die vorgesehene Abbedingung der Regelung durch den Abschluss einer gemeinsamen Vergütungsregel oder eines Tarifvertrags aufgrund der Gegebenheiten in der Buch- und Verlagsbranche nicht realisierbar. Im Einzelnen:

- Kleine wie große Verlage gehen hohe finanzielle Verpflichtungen ein, um ihre Autoren angemessen vergüten und ein attraktives Programm aufbauen zu können. Dabei setzen sie (und die sie ggf. finanzierenden Banken und Investoren) auf das Prinzip der Mischfinanzierung. Bekanntlich greift bei Verlagen wie bei anderen Medienunternehmen die 80:20 Regel, wonach mit einem Fünftel des Katalogs so viele Erträge erzielt werden müssen, dass aus diesen auch die Investitionen in alle restlichen Titel amortisiert werden können. Wenn sämtliche mühsam durchgesetzten Long- und Bestseller eines Verlags nach fünf Jahren von finanzstarken Wettbewerbern oder Marktverdrängern wie Amazon weggekauft werden könnten, würde gerade in die Geschäftsmodelle kleiner, unabhängiger Verlage niemand mehr investieren.
- In dieser Situation hilft auch das vom BMJV vorgesehene vorkaufähnliche Recht des Originalverlags nicht. Da der zweite Verwerter nicht an den Investitionen des Ursprungsverlags in das Werk beteiligt war, kein wirtschaftliches Risiko zu tragen hatte und den Markterfolg des Werkes bereits kennt, kann er die Vergütung für die Weiternutzung auf einer ganz anderen Basis kalkulieren. Der ursprüngliche Vertragspartner wird sich ihm gegenüber regelmäßig in einer ruinösen Wettbewerbssituation befinden, weil er z.B. noch nicht amortisierte Garantiehonorare für Autoren oder andere Investitionen in das Werk finanzieren muss. Zugleich verlöre er die erforderlichen Mittel zur Mischfinanzierung seines Programms.
- Die Gesetzesnovelle fördert damit Unternehmen wie Amazon, die bislang – vor allem in Form des Self-Publishing – Bücher veröffentlichen, bei denen bewusst keine gezielte Autorenauswahl und inhaltliche Veredelung/Lektorat durchgeführt wird. Zukünftig können Amazon, Google und vergleichbare Unternehmen unter Verzicht auf Kostenfaktoren wie Autorenauswahl und -pflege an die sich als gut verkäuflich herausstellenden Autoren herantreten und ihnen ein Angebot machen, das wegen der günstigeren Kostenstrukturen und wegen des Ausschlusses von Flops besser als das der „echten“ Verlagskonkurrenz sein dürfte.

- Ein gesetzgeberisches Bedürfnis für einen derart gravierenden Eingriff ist nicht erkennbar. Die bisherige Rechtslage gibt den Verlagen die Möglichkeit, nachhaltig zu wirtschaften, Autoren sorgsam aufzubauen und sich über eine gut gepflegte „Backlist“ ein unverwechselbares Verlagsprofil zu geben. Titel, die nicht oder nicht mehr ausreichend veröffentlicht werden, können schon bisher vom Autor zurückgerufen und anderweitig – z.B. durch seinen aktuellen Verlag - verwertet werden. Deshalb sieht der Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen vor, dass Nutzungsrechte bis zur Dauer des gesetzlichen Urheberrechts von den Verlagen verwertet werden können. Dieser Normvertrag ist erst im Jahr 2014 von VS und Börsenverein gemeinsam überarbeitet worden. Dabei wurde die Einräumung der Nutzungsrechte für die Dauer des Urheberrechts nicht infrage gestellt.³ Ergänzend ergibt sich aus den Gemeinsamen Vergütungsregeln, die von namhaften deutschen Verlagen und dem VS im Jahr 2005 abgeschlossen wurden, dass das angemessene Honorar reduziert werden kann, wenn die „*Möglichkeit der Rechteverwertung beschränkt*“ ist. Eine solche Beschränkung würde der § 40 a UrhG-E darstellen.
- Zudem sieht der Entwurf des BMJV hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufsrechts gerade nicht vor, dass der alte Vertrag weitergilt, sondern dass der Vertragspartner des Urhebers die Bedingungen des neuen Bieters übernehmen muss - mit all den Regelungen, die für den ursprünglichen Verlag möglicherweise überhaupt nicht funktionieren. Davon werden auch die rechtlichen Beziehungen zu vorhandenen Lizenznehmern berührt, weil nicht die alte Rechteübertragung weiter gilt, sondern eine neue einsetzt.
- Die Amortisationsfristen von Verlagspublikationen sind von Genre zu Genre und von Titel zu Titel unterschiedlich und für die Verlage selbst oft kaum vorhersehbar. Die vorgesehene einheitliche 5-Jahres-Frist würde dazu führen, dass abgesehen von nur sehr kurzfristig marktrelevanten Titeln die meisten – und jedenfalls sämtliche aufwändigen – Publikationsprojekte kaufmännisch nicht mehr gerechnet werden könnten und daher unterbleiben müssten. Dies träfe in erster Linie die Autoren, die ihre Veröffentlichungs- und Vermarktungspartner, zumindest aber die für sie lebensnotwendigen Vorschüsse verlören.
- Hinsichtlich des Verlusts an Autorenvorschüssen ist zu berücksichtigen, dass auch die größeren Verlage für ihre Taschenbuchprogramme auf den Hardcover-„Vorlauf“ kleinerer Häuser angewiesen sind. In ihren eigenen Hardcover-Programmen haben sie nämlich nicht genügend Plätze, ganz abgesehen von zusätzlicher Lektorats-, Marketing- und sonstiger personeller Kapazität. Neben den Garantiezahlungen für die Primärpublikation entfielen für die Autoren deshalb zugleich die Lizenzvorschüsse für die Taschenbuchauswertung, an denen sie derzeit z.B. bei Publikumsverlagen standardmäßig mit 60 Prozent beteiligt werden.
- In vielen Bereichen bauen Verlage nicht Autoren, sondern Werke und Werkreihen auf und richten ihre Investitionen – namentlich in Lektorat und Ausstattung – auf diese. Je kürzer das Auswertungsfenster und je geringer die Vertragssicherheit, desto niedriger müssen die Investitionen in das Werk ausfallen. Drittmittelgeber, die – wie im wissenschaftlichen Bereich üblich – eine langjährige Lieferbarkeit von Publikationen sicherstellen wollen, würden ihre Zuschüsse zurückziehen. Damit entstehen Strukturen, in denen z.B. die Textbearbeitung oder gar das Lektorat an den Autor outgesourct werden müssen. Der Entwurf führt die Verlagsbranche so auf einen Irrweg. Vergleichbare Fälle werden schon heute von Autoren, Politik und Öffentlichkeit als Ausbeutungspraxis kritisiert.

³ In der Praxis werden selbstverständlich auch Verträge geschlossen, die eine zeitlich begrenzte Laufzeit vorsehen. Eine solche Befristung erfolgt durch die Vertragspartner aber immer nur dann, wenn eine für beide Seiten wirtschaftlich sinnvolle und praxisgerechte Verwertung der Nutzungsrechte an einem Werk auch in einem kürzeren Zeitraum möglich ist.

- Zudem würden die Werknutzer bzw. die Öffentlichkeit einen enormen Verlust an vielfältigen und hochwertigen Verlagspublikationen erleiden, der mit einer Ausdünnung der Handelslandschaft einherginge. Buchproduktionen würden verstärkt auf Kurzlebigkeit ausgerichtet, Titelzahl und Novitätendruck stiegen, während an Ausstattung und Haltbarkeit gespart werden müsste. Zugleich würden die Auftragsvolumen für Grafiker und Fotografen sinken, sofern die Autoren nicht selbst mit ins finanzielle Risiko gingen.
- In etlichen Verlagsgenres, wie z.B. bei Schulbuch- und Fachbuchverlagen, entsteht ein Großteil der Werke durch Initiative des Verlages. Dieser ist stets auf der Suche nach neuen, relevanten Themen oder Autoren bzw. neuen Zielgruppen / neuen Nutzersituationen. Für diese entwickelt er passgenaue Publikationen, die dann mit einem oder auch mit einer Vielzahl von Autoren umgesetzt werden. Dabei wird mit dem gelieferten Manuskriptmaterial zum Teil über Jahre hinweg stark invasiv gearbeitet, um die vom Verlag entwickelten Didaktik- und Darstellungskonzepte präzise umzusetzen. Der Businessplan für solche verlagsseitig hochinvestiven Bücher sieht oft erst ab der 2. Auflage überhaupt einen positiven Deckungsbeitrag vor. Neuauflagen erscheinen typischerweise nach 3-5 Jahren. Würde den Autoren solcher langfristig angelegten Verlagsprojekte gesetzlich ermöglicht, fünf Jahre nach Abschluss ihres Vertrags unter Mitnahme des Konzepts den Verlag zu wechseln, ließen sich derartige Vorhaben nicht verwirklichen.
- Gerade auch für den Leser bzw. Käufer erscheint es zudem nicht erstrebenswert, wenn z.B. bei einem zehnbändigen Handbuch zur Geschichte Europas, bei dem der zehnte Band zehn Jahre nach dem ersten erscheint, die ersten Bände schon von der Konkurrenz abgeworben sind, bevor die Reihe auch nur zur Hälfte abgeschlossen ist. Ähnliches gilt bei Artikeln zu Fachzeitschriften oder Beiträgen zu Sammelbänden. Bei diesen würde der Rückruf des Rechts dazu führen, dass Datenbanken bzw. Archive von den Verlagen ggf. nur noch teilweise zur Verfügung gestellt werden könnten. In Fällen, in denen das Archiv nach Ablauf einer Frist frei verfügbar (Open Access) gestellt wurde, müsste mit dem Rückruf des Rechts der Beitrag gelöscht werden.
- Die 5-Jahres-Frist soll ebenfalls für Lizenzgeschäfte gelten, die mit lizenznehmenden Unternehmen – wie Taschenbuch-, E-Book-, Hörbuch- oder ausländischen Übersetzungsverlagen, aber auch Filmproduzenten, Rundfunk- oder Fernsehsendern sowie Theatern/Bühnen – vereinbart werden. Auch insoweit ist der Regelungsvorschlag für die Praxis gänzlich untauglich. Viele Werke erscheinen erst ein bis zwei Jahre nach Abgabe des Manuskripts. Lizenzverträge wiederum werden üblicherweise erst nach Erscheinen eines Buches geschlossen, teilweise erst Jahre danach. In diesem Zeitpunkt hätte der Lizenznehmer regelmäßig nur noch ein gesichertes Auswertungsfenster von wenigen Jahren oder gar nur Monaten. Oft könnte er nicht einmal dieses wahrnehmen, weil z.B. die Erstellung einer Übersetzung oder die Produktion eines Hörbuchs oder eines Films erhebliche Zeit beansprucht. Verlage benötigen zudem selbst genug Zeit für die Vermittlung von Rechten ihrer Werke. So braucht der Verkauf von Rechten eines deutschsprachigen Titels ins Ausland schon deswegen oft lange, weil kaum ein Lektor im Ausland Deutsch liest. Es müssen Übersetzungen von Textteilen angefertigt und Gutachten in Auftrag gegeben werden. Beginnen kann man mit dieser Arbeit erst einige Zeit nach dem Erscheinen der deutschen Originalausgabe: Wenn ein Buch noch keine Rezensionen oder anderweitige Erfolgsnachweise mitbringt, wird sich kaum ein ausländischer Lektor dafür interessieren. Für die Vergabe von Verfilmungsrechten gibt es andere Hürden. Hier ist die Finanzierung der Filmprojekte oft über einen langen Zeitraum ungewiss, deshalb ziehen sich auch die Vertragsverhandlungen zwischen

Verlag und Filmproduktion hin. In vielen Fällen werden Verträge über Lizenzeinräumungen erst einige Jahre nach Erscheinen der Verlagsausgabe abgeschlossen.

- Diese Auswirkung auf Lizenzgeschäfte würde deutsche Autoren massiv benachteiligen. Während deutsche Verlage Übersetzungsrechte bei ausländischen Rechteinhabern frei von der 5-Jahres-Regelung (und damit zu besseren Bedingungen als deutschsprachige Originalwerke) einkaufen könnten, würde für die Lizenzierung von Übersetzungen deutscher Werke in fremde Sprachen faktisch die wirtschaftliche Grundlage – nämlich ein angemessen langes gesichertes Auswertungsfenster – beseitigt. Das widerspricht der Intention der Bundesregierung, die teilweise – zu Recht! – sogar Übersetzungen deutscher Werke (wie z.B. im Rahmen des Preises „Geisteswissenschaft International“) finanziell fördert. Derzeit kaufen Verlage ca. 60% ihrer Rechte bei deutschen Autoren ein und ca. 40% der Rechte international. Ein Verhältnis von 60 zu 40 bestand vor Jahren zu Gunsten fremdsprachiger Autoren. Durch die Einführung des Rückrufrechts könnte sich wieder die alte – oder sogar eine für die nationalen Autoren noch schlechtere – Verteilung ergeben, weil die Verlage bei internationalen Rechten eine vielfach längere Refinanzierungszeit hätten. Der Erwerb ausländischer Rechte und der Aufbau ausländischer Autoren wären dann attraktiver und wirtschaftlich vernünftiger als die Investition in heimische Autoren und ihre Werke.
- Unklar ist auch, wie sich die vorgeschlagene Rückrufbefugnis auf Publikationen auswirken würde, an denen mehrere Urheber oder ausübende Künstler oder sonstige Berechtigte mitgewirkt haben, ohne dass es sich um Werke in Miturheberschaft oder verbundene Werke handelt. Was würde es für den Cover-Fotografen und seine Honorareinnahmen heißen, wenn der Autor seinen Roman nach 5 Jahren in einen anderen Verlag gibt? Was bedeutet es für die Autoren eines Tagungsbandes, wenn bei einem Nachdruck Beiträge fehlen, auf die sie sich in ihren Artikeln bezogen haben? Was passiert mit dem Werk, wenn die Lektoratsleistungen – wie oft – die Qualität einer Miturheberschaft hatten? Was passiert mit dem Titel eines Buchs, wenn diesen – wie meist – der Verlag entwickelt und für sich geschützt hat?
- Vollständig unter den Tisch fallen lassen die Entwurfsverfasser schließlich auch, dass die geplante Regelung zu erheblich geringeren Steuereinnahmen des Staates führen würde. In den Verlagen müssten nämlich bei jedem Rückruf eines Werkes Lagerbestände durch Sonderabschreibungen aus der Bilanz genommen werden. Dies würde zu einer gesetzlichen Entwertung des Umlaufvermögens von Verlagen führen.

4. Gesetzlicher Auskunftsanspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern gegen jeden Werknutzer, §§ 32d, 79 Abs. 2 S. 2 UrhG-E

a) Vorschlag des BMJV

Es soll ein gesetzlicher Anspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern auf Auskunft und Rechenschaft gegenüber jedem Werknutzer geschaffen werden. Damit sollen Kreative mindestens einmal jährlich Informationen zum Umfang von dessen Werknutzung und zu den hieraus gezogenen Erträgen und Vorteilen erhalten können. Dies soll auch dann gelten, wenn sie keine laufende Beteiligung pro Nutzung erhalten, sondern pauschal bezahlt worden sind, sowie dann, wenn sie kein direktes Vertragsverhältnis mit dem Werknutzer unterhalten.

b) Einwände gegen die vorgeschlagene Regelung

Wie wohl in keiner zweiten Medienbranche wird in der Buchbranche das Beteiligungsprinzip gelebt. Der Autor eines Buchs ist regelmäßig an allen Einnahmen aus der Verwertung seines Werks angemessen beteiligt. Gleichwohl würde der vom BMJV vorgesehene Anspruch auf jährliche Rechnungslegung Verlage wie alle anderen Medienunternehmen zu irrwitzigen Abrechnungsaufwänden für marginale Leistungen zwingen, obwohl gerade die Kreativen bei untergeordneten Beiträgen von der Möglichkeit rechtssicherer Pauschalzahlungen profitieren. Auch bei hochgradiger Automatisierung entstehen Verlagen durch jede versandte Nutzungsauskunft oder Honorarabrechnung an einen Werkberechtigten erhebliche Kosten. So hat das Controlling eines großen deutschen Musikverlags, der jährlich über 12.000 Honorarempfängern Abrechnungen sendet, kürzlich die entstehenden Personal-, Software- und Gehäusekosten pro Vorgang mit 20 Euro berechnet. Insbesondere wegen der hohen Personalintensität dieser Arbeit kann es nicht verwundern, dass in Verlagen immer mehr Mitarbeiter in den Bereichen Buchhaltung, Honorare und Lizenzen beschäftigt werden (müssen), was die Gemeinkosten auch und gerade zulasten der Autoren steigen lässt. Deswegen ist es nicht nur in Verlagen üblich, sondern auch im Interesse der Kreativen, nur mit denjenigen Werkberechtigten jährlich abzurechnen, deren Honorare diesen Aufwand rechtfertigen. Erscheint z.B. in einem Hörbuchverlag ein zwölfstündiges Hörspiel, dann erhalten zwar in der Regel der Autor der Literaturvorlage (meist über seinen Verlag), der Bearbeiter der dramatisierten Fassung, der Produzent des Tonträgers (nicht selten eine Rundfunkanstalt), der Regisseur, der Komponist der Originalmusik (direkt und/oder über die GEMA) und ggf. auch Sprecher besonders prägender Hauptrollen laufende Beteiligungen, nicht aber sämtliche künstlerischen Beteiligten. Bei solchen Produktionen wirken nämlich oft viele Dutzend Sprecher kleiner Rollen, Studiomusiker, Geräuschartisten etc. mit, auf die jeweils nur kleinste Teile der Sprechzeit bzw. minimale Anteile der künstlerischen Gesamtleistung entfallen. Diese untergeordneten Beteiligten erhalten vielmehr vorab angemessene Tagessätze pro Studiotag einschließlich Vorbereitungszeit, mit deren Zahlung die Kreativen ein berechenbares Einkommen aus der Produktion haben und der Verlag sich hohe Administrationsaufwände erspart.

Eine vom Werkbeitrag des Kreativen unabhängige jährliche Rechnungslegungspflicht würde dieser bewährten Handhabung ihre Grundlage entziehen. Für die Ausübung des gesetzlichen Auskunftsanspruch aus § 32d UrhG-E käme es nämlich nicht auf ein berechtigtes Interesse des Kreativen an den Informationen zur Werknutzung an. Vielmehr würde bloße Neugier genügen. Jedes Medienunternehmen müsste damit rechnen, dass bei Produkten mit einer Vielzahl von Berechtigten ein gewisser Teil sein Recht auf regelmäßige Auskunft einfordert. Das würde den Administrationsaufwand bei Projekten mit einem hohen Anteil pauschal erworbener Rechte unberechenbar werden lassen. Zur Wiederherstellung von Rechts- und Kalkulationssicherheit wären Verlage gezwungen, auch Erbringern kreativer Kleinstleistungen Jahr für Jahr mit hohen Kosten Abrechnungen zu übermitteln und womöglich Micro-Payments zu leisten. Der damit verbundene wirtschaftliche Aufwand könnte aber nicht einseitig vom Verlag bzw. von dem produzierenden Medienunternehmen getragen werden, sondern müsste in kalkulatorisch notwendiger Weise auf alle Beteiligten an dem Projekt verteilt werden – mit der Folge, dass die Kreativen statt berechenbarer Pauschalhonorare niedrige Vorschusszahlungen und über Jahre ungewisse laufende Erträge erhielten, deren Höhe vom Erfolg der Produktion am Markt abhinge. Letztlich würden Urheber und ausübende Künstler am Absatzrisiko von Veröffentlichungen beteiligt, obwohl sie in der weit überwiegenden Zahl der Fälle mit den jetzt üblichen Pauschalhonoraren wirtschaftlich besser gestellt sind.

Endgültig zu weit reicht der vorgesehene Auskunftsanspruch, wenn er sich anlasslos – also ohne jedes Indiz für ein grobes Missverhältnis zwischen Urhebervergütung und Nutzervorteil – auch gegen Lizenznehmer urheberrechtlich geschützter Werke richten soll. Damit erhält § 32d UrhG-E einen Ambitus, der nicht nur Medienhäuser, sondern buchstäblich jedes nur denkbare Unternehmen höchsten bürokratischen Anforderungen aussetzt. Es ist bereits unverständlich, warum Verlage verpflichtet sein sollen, dem Erben eines mit ihnen nicht in direkten Vertragsbeziehungen stehenden Fotografen Auskunft zu den Verkaufserlösen eines Buches zu geben, in dem auf S. 238 ein von diesem stammendes Agenturfoto verwendet worden ist. Der Reformansatz des BMJV zielt aber darüber hinaus sogar darauf ab, dass jedes Unternehmen, das z.B. für seine Website gegen einen Pauschaltarif Hintergrundmusik bei der GEMA lizenziert hat, jedem Werkberechtigten Jahr für Jahr aufs Neue umfassend Auskunft „über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile“ schuldet.

Nach Überzeugung des Börsenvereins liefe der vom Referentenentwurf angestrebte Systemwechsel nicht nur den ausdrücklichen Wünschen der Kreativen zuwider, sondern würde zu einem signifikanten Zuwachs an Bürokratie nicht nur in Medienunternehmen, sondern auch bei deren Lizenznehmern und somit in der gesamten deutschen Wirtschaft führen. Eine Notwendigkeit zur Einführung einer solchen Regelung ist nicht ersichtlich. Bereits jetzt erkennt die Rechtsprechung Auskunftsansprüche zu, wenn diese gemäß § 242 BGB nach Treu und Glauben zur Vorbereitung aussichtsreicher Nachvergütungsansprüche veranlasst sind. Eine mit Blick auf die Rechtswirklichkeit nachvollziehbare Begründung dafür, dass der weit darüber hinausgehende Regelungsvorschlag außerhalb seiner Lästigkeitswirkung auch sinnvolle Effekte haben könnte, sucht man in der Gesetzesbegründung vergeblich.

5. Anspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern auf Einzelvergütung bei Mehrfachnutzung, §§ 32 Abs. 2 S.3, 79 Abs. 2 S. 2 UrhG-E

a) Vorschlag des BMJV

Nach reformiertem Recht sollen Vergütungen für ein mehrfach, z. B. in mehreren Medien, genutztes Werk in der Regel nur dann angemessen sein, wenn sie jeweils gesondert erfolgen.

b) Einwände gegen die vorgeschlagene Regelung

Hier gilt Ähnliches wie das oben zum Rechnungslegungsanspruch Gesagte. Über die überragende Bedeutung des Beteiligungsgrundsatzes für das Urheberrecht und für die angemessene Vergütung von Kreativen besteht Einigkeit. Gleichwohl liegt es im Interesse aller Beteiligten, dass das Recht in der gelebten Wirklichkeit Sicherheit für praktisch sinnvolle Abläufe bietet. Zu der täglichen Arbeit von Verlagen und anderen Medienunternehmen gehört auch, dass sich die Vielzahl einzelner Nutzungen eines Werkes nicht immer vorhersagen und einzeln vergüten lässt. So weiß ein Verlag, der für Presse Zwecke ein urheberrechtlich geschütztes Foto eines Autors zum honorarfreien Abdruck anbietet, nicht, ob dieses von 3 oder von 100 der angeschriebenen Medien übernommen wird. Er muss den Einkauf dieses Werbematerials bzw. dessen Lizenzierung beim Inhaber der Fotorechte gleichwohl im Vorhinein rechtssicher abgelenken und kalkulieren können. Selbst wenn eines Tages durch den Bundesgerichtshof rechtskräftig festgestellt würde, dass dieser Sachverhalt eine gerechtfertigte Ausnahme zur Regel der nutzungsbezogenen Mehrfachvergütung darstellt, bestünde in der Zeitspanne bis dahin deutschlandweit in allen Verlagen und Medienunternehmen eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Zwangsläufige Folge wäre, dass weniger

Verträge mit Urhebern abgeschlossen und weniger Honorare gezahlt würden, ohne dass vom BMJV demgegenüber eine wirtschaftliche Benachteiligung von Kreativen im jetzigen Rechtsrahmen auch nur ansatzweise dargelegt wäre.

Erhebliche Probleme würden auch im Markt für Fachinformationen auftreten. Bei Zeitschriften werden Honorare oft pauschal als Spaltenhonorar gezahlt. Das ist deshalb sinnvoll und für alle Beteiligten gut kalkulierbar, weil die Einnahmen in erster Linie durch Abo-Gebühren und Erlöse aus der Lizenzierung von Datenbanken erzielt werden. Eine Abrechnung auf Basis des real erzielten Erlöses würde zu Ungunsten des Autors zu einer deutlichen Verzögerung der Auszahlungen führen. Zudem scheitert eine nutzungsbezogene Abrechnung daran, dass Erlöse bei Lizenzvergaben in der Regel für die gesamte Zeitschrift anfallen, nicht aber für einzelne Artikel. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Abo-Preis bei Online-Angeboten in der Regel auch die Archivnutzung umfasst – wobei nicht klar ist, wie die Lizenzgebühr auf die aktuellen Ausgaben und das Archiv verteilt werden könnte.

Gerade im plattformbasierten Fachinformationsgeschäft wäre eine Umstellung bestehender Abrechnungslogiken und -systeme auf eine Vergütung nach Verwertungsarten und einzelnen Nutzungszugriffen notwendig. Dies würde für die betroffenen Häuser erhebliche Investitionen nach sich ziehen (Anpassung bestehender IT-Systeme, Umstellung der Abrechnungssysteme und -prozesse, Erarbeitung einer neuen Abrechnungs-/Ausweislogik, laufende Erfassung und Monitoring aller Werke und Werkteile sowie deren Zurechnung zum Autor, Verbindung von Autoren Datenbanken mit Produktinhalten und Produktbauplänen, Pflege der Daten von Tausenden Autoren, deren Inhalte mehrfach verwertet werden, etc.). Alleine für einen einzigen mittelständischen Anbieter wie die Haufe Gruppe würde der Regelungsvorschlag einen Investitionsbedarf im unteren einstelligen Millionenbereich nach sich ziehen, zu dem laufende jährliche Verwaltungskosten im mittleren sechsstelligen Bereich hinzukommen. Diesen Kosten stände auf Seiten der Autoren unter dem Strich keine Erhöhung ihrer (bereits jetzt angemessenen hohen) Vergütungen gegenüber, sondern lediglich eine andere – mutmaßlich nicht gerechtere – Art der Abrechnung für ihre Leistungen.

De facto schreiben die §§ 32 Abs. 2 S.3, 79 Abs. 2 S. 2 UrhG-E eine Vergütung für jede Art der Verwertung vor und schließen Pauschalvergütungen aus, auch wenn diese in der Begründung des Referentenentwurfs nicht generell als unangemessen bezeichnet werden. Damit erhebt der Entwurf das Prinzip einer Beteiligung der Kreativen an jeder Art der Verwertung zur obersten Leitlinie. Im Interesse von Urhebern und ausübenden Künstlern liegt es aber nicht, auf Gedeih und Verderb laufende Beteiligungen für jedes Werk zu erhalten, zu dem sie untergeordnete Beiträge erbracht haben. Vielmehr möchten sie die für sie bestmögliche Vergütung erhalten, die in der Marktpraxis oft einer pauschalen Honorierung entspricht. Kreative entscheiden sich sehr häufig gerade für Pauschalhonorare, weil diese sie unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg der Werkverwertung machen. Im Referentenentwurf fehlt jeder Nachweis und sogar jeder Begründungsversuch für die Annahme, dass es bei gesonderten Vergütungen für jede Art der Nutzung zu insgesamt höheren Vergütungen für die Kreativen kommen würde als bei der Zahlung von Pauschalvergütungen.

c) Änderungsvorschlag

Sinnvoll könnte es nach dem eben Gesagten sein, den § 32 Abs. 2 S. 3 UrhG-E wie folgt zu modifizieren (vorgeschlagene Streichung hervorgehoben):

„Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel **nur dann** angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat.“

6. Sonstige Regelungen

a) (Modifiziertes) Rückrufrecht wegen Nichtausübung, § 41 UrhG-E

Zur Problematik dieser Regelung macht sich der Börsenverein den folgenden Ausschnitt der Stellungnahme des Verbands Bildungsmedien zu Eigen. Dieser hat über Hersteller von Bildungsmedien hinaus für alle Verlage Gültigkeit:

„Bereits jetzt sieht § 41 UrhG zugunsten des Urhebers ein Rückrufrecht wegen Nichtausübung (und unzureichender Ausübung) vor. Allerdings setzt dieses Rückrufrecht voraus, dass durch die Nichtausübung berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt werden. Zudem gibt das geltende Recht keine festen Fristen vor.“

Die nun angedachte Regelung soll dem Urheber im Falle einer Nicht- oder unzureichenden Ausübung des Nutzungsrechts einen Rückruf nach Ablauf bestimmter Fristen zugestehen, ohne dass diese Nichtausübung (oder unzureichende Ausübung) für ihn nachteilig war.

Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass Urheber zahlreiche (insbesondere Neben-)Rechte zurückrufen könnten, ohne dass sie diese selbst ausüben können (oder einen sonstigen Vorteil hieraus haben) und nur zu dem Zweck, den Verlagen diese Rechte später erneut zu „verkaufen“. Dies würde die Verlage erheblich belasten und ignoriert zudem die Besonderheiten des schulischen Bildungsmarktes.

Richtig ist, dass sich Verlage mit dem Verlagsrecht von den Autoren häufig umfassende Nebenrechte einräumen lassen. Hierzu gehören auch solche Nebenrechte, welche von den Verlagen kurzfristig nicht ausgeübt werden, weil ein entsprechender Markt hierfür (noch) nicht vorhanden ist. Allerdings erfolgt die Einräumung zumeist zur Vorbereitung auf einen künftigen (zumindest möglichen) Bedarf.

So haben die Verlage seit Beginn der 2000er Jahre begonnen, sich auch die digitalen Verwertungsrechte einräumen zu lassen. Denn es war absehbar, dass Bildungsmedien zu einem späteren Zeitpunkt auch digital am Markt angeboten werden müssen, um auf einen erwartbaren Bedarf eingehen zu können. Allerdings benötigten die Schulträger viele Jahre, um an den Schulen die technischen Voraussetzungen für den Einsatz von digitalen Bildungsmedien zu schaffen. Die Verlage verfügten also bereits über die digitalen Rechte, konnten aber noch gar keine digitalen Produkte am Markt anbieten, weil die potenziellen Abnehmer fehlten. Seit die Schulen die technischen Voraussetzungen geschaffen haben, bieten sämtliche Bildungsmedienverlage ihre Bildungsmedien auch digital an.

Dies wäre unter dem nun geplanten Recht gar nicht möglich gewesen. Denn danach hätten die Autoren die digitalen Rechte bereits zwei Jahre nach deren Einräumung zurückrufen können - unabhängig davon, dass

- dem Urheber durch die Nichtauswertung gar kein Nachteil entstanden wäre (weil auch er selbst das Werk digital gar nicht hätte absetzen können) und
- der Verlag das Recht bis dahin gar nicht wirtschaftlich ausüben konnte (mangels entsprechender Abnehmer).

Situationen wie dieser trägt die aktuelle Rechtslage Rechnung. Sie zeigen ebenso, dass die Einführung von Rückrufrechten nach starren Fristen und ohne eine Interessenabwägung inakzeptabel ist.“

b) Angestellte Urheber, § 43 UrhG

Alle neu geschaffenen (Rückruf-)Rechte, Auskunfts- und Abrechnungsansprüche würden nach der Konstruktion des Referentenentwurfs ausdrücklich auch für angestellte Urheber im Sinne des § 43 UrhG gelten. Da hierfür beim besten Willen kein Schutzbedürfnis erkennbar ist, sollte eine entsprechende Bereichsausnahme in den Text des § 43 UrhG aufgenommen werden.

c) Erben und Rechtsnachfolger von Urhebern, §§ 29, 30 UrhG

Die neu geschaffenen Rechte sollen nach der Konzeption des Referentenentwurfs nicht nur den Kreativen selbst, sondern postmortal für die gesamte Dauer der gesetzlichen Schutzfrist von 70 Jahren auch deren Erben bzw. Rechtsnachfolgern zukommen. Die dahinter zum Ausdruck kommende Wertung und Abwägung mit den berechtigten Interessen vertragstreuer Werknutzer sollte hinterfragt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Erben und Rechtsnachfolgern von Kreativen auch nicht das Recht zugestanden wird, aus einer bloß abgeleiteten Rechtsposition heraus Mitglied einer Vereinigung von Urhebern wie dem VS zu werden und sich an der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln zu beteiligen.

d) Weitere Vorschriften

Regelungsvorschläge, die in dieser Stellungnahme nicht angesprochen worden sind, sind entweder aus Sicht des Börsenvereins akzeptabel oder berühren die Interessen der Buchbranche nicht.

7. Fazit und alternativer Regelungsvorschlag des Börsenvereins

Aufgrund der angesprochenen Mängel und Probleme hält der Börsenverein die vom BMJV vorgeschlagene Novellierung des Urhebervertragsrechts nicht für eine sachgerechte und geeignete Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrags. Der Referentenentwurf ist nicht geeignet, die Defizite der 2002 erfolgten Reform des Urhebervertragsrechts zu beheben, sondern würde diese mit hoher Wahrscheinlichkeit eher noch verschlimmern.

Dies hängt einerseits damit zusammen, dass das im Koalitionsvertrag abgegebene Bekenntnis zur Vertragsfreiheit nur schwer mit dem vom Referentenentwurf verfolgten sozialstaatlichen Programm der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Urhebern und ausübenden Künstlern unter einen Hut zu bringen ist. Hier wäre eine Entflechtung anstrebenswert. Die Verfasser des Entwurfs erkennen zwar, dass es nicht die Aufgabe des Urhebervertragsrechts sein kann, eine soziale Absicherung der Urheber und ausübenden Künstler sicher zu stellen. Gleichwohl leiten sie die Berechtigung für die Verschärfung der bestehenden Regelungen aus der allgemein schlechten sozialen Lage der Kreativen und niedrigen Durchschnittsverdiensten her, ohne sich mit den hierfür

bestehenden Gründen auseinander zu setzen. Wirtschaftliches Wohlergehen kann jedenfalls in der frei von direkten Subventionen agierenden Buchbranche sowohl von Urhebern als auch von ihren Verlagen stets nur über gemeinsamen Erfolg im Markt erreicht werden. Dabei ist jede Regelung, die die Vertragsfreiheit zwischen ihnen und ihren Partnern im Markt und insgesamt die Rechts- und Kalkulationssicherheit beeinträchtigt, schädlich.

Im Referentenentwurf wird letztlich ein ganzes Regelwerk ohne jede rechtfertigende empirische Analyse auf der Annahme aufgesetzt, dass das Geschäftsgebaren der Partner, die sich Kreative für die Verwertung ihrer Leistungen auswählen, unredlich und übervorteilend sei. Damit ignorieren die Verfasser des Entwurfs die Wirklichkeit in der Buchbranche und kommen zu Regelungsvorschlägen, die – wie sich nicht zuletzt am unerwartet deutlichen Widerstand betroffener Urheber zeigt – geeignet sind, funktionierende symbiotische Strukturen zum Schaden von Autoren und ausübenden Künstlern zu beseitigen.

Andererseits wird der Referentenentwurf der Individualität der Urheber und ihrer Werke und der daraus hervorgehenden enormen Interessenvielfalt von Autoren und Verwertern in den und innerhalb der verschiedenen Kreativbranchen nicht gerecht. Die Entwurfsverfasser haben die Chance nicht genutzt, den kollektivistischen und vereinheitlichenden Ansatz der 2002er Reform zurückzunehmen, obwohl dies heilsam gewesen wäre. Stattdessen haben sie diesen undifferenzierten Regelungsansatz sogar noch ausgebaut. Damit droht das Inkrafttreten eines Urhebervertragsrechts, das vor allem Buchverlage büßen lässt für behauptete Probleme in ganz anderen Kreativmärkten und das letztlich – zum Schaden der Autoren – das Kujonieren von Verwertern und deren Lizenznehmern über alle Branchen hinweg zum obersten Prinzip erhebt.

Der Börsenverein ist der Überzeugung, dass schon die auf Uniformität ausgerichtete Reform des Urhebervertragsrechts des Jahres 2002 ein Schritt in die falsche Richtung gewesen ist. Besser als dieser gleichmachende Ansatz wäre es gewesen, die Konzeption weiterzuentwickeln, die der Schaffung des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1966 zugrunde lag. Damals war vorgesehen, der generellen Regelung des Urheberrechts gesetzliche Regelungen des Urhebervertragsrechts der verschiedenen Bereiche – Buch, Musik, Film, Fernsehen etc. – in jeweils gesonderten Spezialgesetzen nachfolgen zu lassen.

Dieser Lösungsweg scheint zumindest für die Buchbranche auch jetzt noch sinnvoll und gangbar. Der Buchbereich hat mit dem Verlagsgesetz von 1901 eine Kodifikation, in die ohne Weiteres branchenspezifische urhebervertragliche Regeln aufgenommen werden können. Er verfügt auch seit langem über ein funktionierendes System von Normverträgen, die von Urheberorganisationen und Börsenverein einvernehmlich aufgestellt und aktualisiert werden. Damit ist die Basis gelegt, um in einer kooperativen Gesetzgebung ein Verlagsvertragsrecht als *lex specialis* zum allgemeinen Urhebervertragsrecht auszuformen.

Würde der Buch- und Verlagsbereich auf diese Weise aus der Anwendung des allgemeinen Urhebervertragsrechts ausgenommen, ließe sich zum einen die wenig erfolversprechende Anstrengung sparen, aus den Regelungsansätzen des Referentenentwurfs eine Gesetzesnovelle zu entwickeln, die Buchautoren wirklich hilft, ohne ihren Verlagen – und damit mittelbar auch ihnen – zu schaden. Zum anderen könnte sich das BMJV bei seiner jetzigen Reform darauf konzentrieren, passgenauere Regeln für die anderen Kreativbereiche zu entwickeln, deren Märkte und Vergütungssancen ganz anderen Rahmenbedingungen folgen als denjenigen des Buchmarkts.

Sofern das BMJV gleichwohl an seinem uniformistischen Reformansatz festhalten will, müssten – aus den oben angeführten Gründen – zumindest die Regelungen zum 5-Jahres-Rückrufrecht, zum gesetzlichen Auskunftsanspruch und zur Verschärfung des Rückrufrechts wegen Nichtausübung aus dem Gesetzentwurf entfernt und das Recht auf Einzelvergütung bei Mehrfachnutzung wie vorgeschlagen umformuliert werden.

Frankfurt am Main, 30. Dezember 2015

Prof. Dr. Christian Sprang
Justiziar